

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für die 12. Gesellschaftsrechtliche Richtlinie des Rates betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (KOM (88) 101 endg.-SYN 135)

»Rats.-Dok. Nr. 6705/88«

Begründung

I. Allgemeine Erwägungen

Ziel des Programms zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts mit Hilfe von Richtlinien auf der Grundlage von Artikel 54 des Vertrages von Rom ist es, eine Äquivalenz der Garantien herzustellen, die von den Gesellschaften im Blick auf die Wahrung der Interessen sowohl der Gesellschafter als auch von Dritten gefordert werden. Bisher betrifft die Harmonisierung auf diesem Gebiet für sämtliche Kapitalgesellschaften vor allem die Offenlegung¹⁾, den Jahresabschluß²⁾, die konsolidierte Bilanz³⁾ sowie die Anerkennung der Rechnungsprüfer⁴⁾. Für Aktiengesellschaften betrifft

sie die Gründung und das Kapital⁵⁾ sowie Fusion⁶⁾ und Spaltung⁷⁾. Im Unterschied dazu betrifft diese Richtlinie nur einen besonderen Aspekt der Gesellschaften mit beschränkter Haftung: die Einführung einer Gesellschaft mit einem einzigen Gesellschafter (Einpersonengesellschaft).

Das Aktionsprogramm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen, das vom Rat am 3. November 1986 gebilligt wurde, sieht gesellschaftsrechtliche Vorschläge vor, um die Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern. Der europäische Rat hat ebenfalls mehrfach die

¹⁾ Richtlinie 68/151/EWG — ABl. L 65 vom 14. März 1968

²⁾ Richtlinie 78/660/EWG — ABl. L 222 vom 14. August 1978

³⁾ Richtlinie 83/349/EWG — ABl. L 193 vom 18. Juli 1983

⁴⁾ Richtlinie 84/253/EWG — ABl. L 126 vom 12. Mai 1984

⁵⁾ Richtlinie 77/91/EWG — ABl. L 26 vom 31. Januar 1977

⁶⁾ Richtlinie 78/855/EWG — ABl. L 295 vom 20. Oktober 1978

⁷⁾ Richtlinie 82/891/EWG — ABl. L 378 vom 31. Dezember 1982

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 20. Juni 1988 — 121 — 680 70 — E — Ge 128/88.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Mai 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 10. August 1988 angefordert, siehe auch Drucksache 11/2724 Nr. 1.

Bedeutung der Förderung des Unternehmensgeistes in der Gemeinschaft betont. Die Öffnung des Zugangs von Einzelunternehmen zur Kapitalgesellschaft, die den besten Rahmen für die Geschäftsentwicklung im Binnenmarkt darstellt, entspricht dieser Politik. In der Ratsentschließung vom 22. Dezember 1986 zum Aktionsprogramm für das Beschäftigungswachstum wird ebenfalls die Notwendigkeit betont, die Gründung von Einzelunternehmen zu fördern. Was den Stand des gegenwärtigen einzelstaatlichen Rechts in bezug auf die Einpersonengesellschaft betrifft, so erlauben einige Mitgliedstaaten die Gründung einer solchen Gesellschaft, während andere weiterhin mehrere Gesellschafter fordern, wobei für den Fall, daß alle Anteile sich in einer Hand befinden, als Sanktion entweder die Auflösung der Gesellschaft oder die solidarische Haftung des in der Praxis einzigen Gesellschafters vorgesehen ist.

Die Mitgliedstaaten, die die Gründung von Einpersonengesellschaften zulassen, sind Dänemark (seit 1973), Deutschland (1980), Frankreich (1985), die Niederlande (1986) und Belgien (1987). In Luxemburg liegt der Abgeordnetenversammlung ein entsprechender Entwurf seit 1985 vor.

Spanien, Griechenland, Italien, Irland und das Vereinigte Königreich erkennen die Einpersonengesellschaft nicht an. Portugal läßt die Einpersonengesellschaft nicht zu, hat jedoch 1986 in sein Recht das „Einpersonunternehmen mit beschränkter Haftung“ aufgenommen.

Dänemark, Deutschland und die Niederlande lassen unter den Mitgliedstaaten, die die Einpersonengesellschaft anerkennen, auch zu, daß als einziger Gesellschafter nicht nur eine natürliche Person, sondern auch eine juristische Person auftreten kann. In Belgien kann dagegen eine juristische Person nicht alleiniger Gesellschafter sein.

Dazwischen liegt Frankreich, das zwar juristische Personen als Alleingesellschafter zuläßt, jedoch die Gründung einer Einpersonengesellschaft durch eine andere Einpersonengesellschaft verbietet (wie übrigens auch der Luxemburger Gesetzentwurf).

Zur Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in dieser Hinsicht sieht die Richtlinie die Einführung der Einpersonengesellschaft in der ganzen Gemeinschaft vor. Diese Lösung ist vor allem deshalb nötig, um die Gründung oder das Überleben von Unternehmen – es handelt sich oft um mittelständische Unternehmen – zu erleichtern, die nur einen einzigen Inhaber haben. Auf der einen Seite zwingt die Forderung nach mehreren Gesellschaftern einen Einzelunternehmer, einen zweiten Gesellschafter heranzuziehen, der in Wirklichkeit nur ein Strohhalm ist, wodurch die Organisation der Gesellschaft kostspieliger und komplexer wird. Auf der anderen Seite bietet die Personengesellschaft unabhängig von der Zahl der Gesellschafter einen rechtlichen Rahmen, der aufgrund der bereits erlassenen Gemeinschaftsmaßnahmen und dieser Richtlinie eine Reihe gleichwertiger Garantien bietet, insbesondere im Bereich der Offenlegung sowie der Erstellung und Kontrolle des Jahresabschlusses, die eine Trennung zwischen dem Gesell-

schaftsvermögen und dem Privatvermögen des Unternehmers ermöglichen.

Deshalb werden auch Einzelunternehmer ermutigt, das Risiko der Gründung eines Unternehmens in Form einer Gesellschaft einzugehen. Damit wird ihnen die Möglichkeit gegeben, ihre Haftung auf das Vermögen zu beschränken, das für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eingesetzt wird, ohne daß die Notwendigkeit des Schutzes von Dritten gegenüber einer solchen Einpersonengesellschaft vernachlässigt wird. Zu diesem Zweck sieht die Richtlinie einige besondere Regeln vor, die nur für die Einpersonengesellschaft gelten. Im übrigen sind die für alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung geltenden Rechtsvorschriften anwendbar.

II. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt nur für Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Dies schließt die Möglichkeit der Ausdehnung der Anwendung der vorliegenden Bestimmungen über die Einpersonengesellschaft auf Aktiengesellschaften nicht aus (siehe Artikel 6).

Artikel 2

Zweck dieses Artikels ist es sicherzustellen, daß alle Mitgliedstaaten die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit nur einem Gesellschafter in ihr Recht aufnehmen. Eine solche Einpersonengesellschaft kann entstehen nicht nur bei der Gründung der Gesellschaft, sondern auch wenn zu einem späteren Zeitpunkt alle Anteile in eine einzige Hand übergehen. Folglich können diejenigen Bestimmungen, die nur aufgrund des Erfordernisses mehrerer Gesellschafter sinnvoll sind, nicht aufrechterhalten werden. Somit wird Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe f der Richtlinie 68/151/EWG, der die Nichtigkeit durch gerichtliche Entscheidung ermöglicht, wenn entgegen den für die Gesellschaft geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Zahl der an der Gründung beteiligten Gesellschafter weniger als zwei beträgt, ohne Gegenstand für Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Um kontrollieren zu können, daß eine Gesellschaft tatsächlich eine Einpersonengesellschaft ist und um völlige Transparenz auch bei Übertragungen sicherzustellen, fordert die Richtlinie, daß die Kapitalbeteiligungen an der Einpersonengesellschaft nominativ sind.

Ziel der Einführung einer Einpersonengesellschaft ist es, dem Einzelunternehmer eine Organisationsform an die Hand zu geben, die eine Begrenzung seiner Haftung ermöglicht. Deshalb scheint es angezeigt zu sein, die Möglichkeit, eine Einpersonengesellschaft zu gründen, soweit wie möglich auf natürliche Personen und kleine und mittlere Gesellschaften zu begrenzen. Um die Bildung von undurchsichtigen Gesellschaftsketten zu verhindern, untersagt die Richtlinie die Gründung von Einpersonengesellschaften durch eine Einpersonengesellschaft, deren alleiniger

Gesellschafter eine juristische Person ist. Darüber hinaus werden juristischen Personen als Alleingesellschafter gewisse Beschränkungen auferlegt. Diesbezüglich räumt die Richtlinie den Mitgliedstaaten die Wahl zwischen zwei Optionen ein.

Die erste Option sieht die unbeschränkte Haftung der juristischen Person für die Verbindlichkeiten vor, die in dem Zeitraum eingegangen werden, in dem sie Alleingesellschafter ist. Die Mitgliedstaaten können allerdings für den Fall eine flexiblere Lösung vorsehen, wo die juristische Person erst nach der Gesellschaftsgründung alleiniger Gesellschafter wird: Wenn diese Situation innerhalb von einem Jahr bereinigt wird, ergeben sie aus der Tatsache, daß während dieses Zeitraumes eine juristische Person Alleingesellschafter war, keinerlei Konsequenzen; findet die juristische Person allerdings nach Ablauf von einem Jahr keinen anderen Gesellschafter, so ist sie für alle Verbindlichkeiten voll haftbar, die von der Gesellschaft von dem Zeitpunkt an eingegangen wurden, als sie Einpersonengesellschaft wurde.

Die zweite Option für die Mitgliedstaaten ist die Festsetzung eines Mindestkapitals für Einpersonengesellschaften und die Vorschrift, daß diese Gesellschaften und die juristischen Personen, die ihre Alleingesellschafter sind, am Bilanzstichtag kleine oder mittlere Gesellschaften im Sinne des Artikels 27 der Richtlinie 78/660/EWG betreffend den Jahresabschluß sind. Wenn die Einpersonengesellschaft bzw. die juristische Person als Alleingesellschafter die Größe einer mittleren Gesellschaft i. S. der o. g. Richtlinie überschreitet und dies nach einem Jahr nach dem entsprechenden Bilanzstichtag weiterhin der Fall ist, haftet der Alleingesellschafter unbeschränkt für die nach diesem Bilanzstichtag eingegangenen Verbindlichkeiten. Um die Gründung von Scheingesellschaften zu verhindern, eröffnet dieser Artikel juristischen Personen die Möglichkeit, Einpersonengesellschaften zu gründen, und beschränkt diese Möglichkeit jedoch, um die Gründung von undurchsichtigen Gesellschaftsketten zu verhindern. Einpersonengesellschaften, deren einziger Gesellschafter eine juristische Person ist, dürfen nicht alleiniger Gesellschafter einer Einpersonengesellschaft sein.

Dagegen wurden die Rechtsvorschriften einiger Länder (Frankreich, Belgien, Luxemburg – Entwurf) nicht übernommen, wonach natürliche Personen nicht Alleingesellschafter in mehreren Gesellschaften sein können. Hierdurch könnte die Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten durch denselben Unternehmer behindert werden.

Artikel 3

Ob eine Gesellschaft nur einen oder nur noch einen Gesellschafter hat, kann für die Personen, die mit ihr in Beziehung treten, von Wichtigkeit sein. Daher muß diese Tatsache Gegenstand der Offenlegung sein. Diese wird im Falle der Einpersonengesellschaft bei der Gründung sichergestellt, und zwar in Form der Offenlegung der Satzung oder des Errichtungsaktes gemäß Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 68/151/EWG. Dagegen schreibt diese Richtlinie

für Gesellschaften, die nachträglich zu Einpersonengesellschaften werden, die Eintragung dieser Tatsache im Register vor; doch wird eine Veröffentlichung in einem nationalen Amtsblatt nicht gefordert.

Artikel 4

In einer Einpersonengesellschaft übt der einzige Gesellschafter die Befugnisse der Gesellschafterversammlung aus. Diese Befugnisse sind noch nicht gemeinschaftsweit harmonisiert worden. Es ist somit Sache der Mitgliedstaaten, die Befugnisse für die Gesamtheit der Gesellschafter festzulegen. Normalerweise können diese Befugnisse an andere Personen delegiert werden. Im Falle der Einpersonengesellschaft erscheint jedoch eine solche Übertragung von Befugnissen nicht angezeigt, so daß sie von der Richtlinie verboten wird.

Bisher besteht ferner noch keine Harmonisierung in bezug auf die Form, in der die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gefaßt werden müssen. Da jedoch im Falle der Einpersonengesellschaft keine Möglichkeit der Kontrolle durch einen anderen Gesellschafter besteht, muß diese Lücke geschlossen werden. Daher müssen nach der Richtlinie die Beschlüsse des einzigen Gesellschafters in seiner Eigenschaft als Gesellschafterversammlung in einem Protokoll niedergeschrieben werden. Die Richtlinie präzisiert nicht die Auswirkungen der Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Form. Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, Sanktionen vorzusehen, die ihnen angemessen erscheinen wie etwa die Nichtigkeit oder Nichtigkeitsklärung der Beschlüsse des einzigen Gesellschafters.

Artikel 5

Jede vertragliche Vereinbarung zwischen einer Ein- oder Mehrpersonengesellschaft und einem Gesellschafter enthält die Gefahr eines Interessenkonflikts. Diese Tatsache hat alle Gesetzgeber veranlaßt, dieses Gebiet gesetzlich zu regeln. Es liegt auf der Hand, daß ein solches Risiko im Fall der Einpersonengesellschaft größer ist. Hier ist wie im Falle der Beschlüsse des einzigen Gesellschafters in seiner Eigenschaft als Gesellschafterversammlung auch eine gewisse Transparenz in bezug auf vertragliche Vereinbarungen erforderlich. Deshalb müssen nach der Richtlinie diese Vereinbarungen ebenfalls schriftlich festgelegt werden.

Es gibt jedoch Umstände, unter denen die beteiligten Interessen noch schwieriger zu trennen sind. Dies gilt für den Fall, daß beim Abschluß eines Vertrags die Gesellschaft durch den einzigen Gesellschafter in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Gesellschaft vertreten ist. In diesem Falle fordert die Richtlinie die Genehmigung dieser Art von Vereinbarung in der Satzung oder im Errichtungsakt; diese Dokumente müssen jedem Interessenten im Register der Gesellschaft gemäß der Richtlinie 68/151/EWG zugänglich sein.

Artikel 6

Die Richtlinie muß der Tatsache Rechnung tragen, daß bestimmte Mitgliedstaaten die Einpersonengesellschaft nicht nur als Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sondern auch als Aktiengesellschaft zulassen. Um zu vermeiden, daß der Schutz der Interessen der Gesellschafter und von Dritten innerhalb der Gemeinschaft unterschiedlich ist, muß den Mitgliedsländern mit der Einpersonen-Aktiengesellschaft die Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie vorgeschrieben werden.

Artikel 7

Die Richtlinie darf die Tatsache nicht außer acht lassen, daß einige Mitgliedstaaten aus theoretischen Gründen zögern, den Gedanken der Einpersonenge-

sellschaft zu akzeptieren. Diese Mitgliedstaaten können die Begrenzung der Haftung des Einzelunternehmers so regeln, daß ein einzelkaufmännisches Unternehmen mit beschränkter Haftung eingeführt wird, wie dies bereits in einem Mitgliedstaat geschehen ist. Diejenigen Mitgliedstaaten, die diesen Weg wählen, müssen jedoch in bezug auf diese Unternehmen Garantien vorsehen, die denjenigen, wie sie vom Gemeinschaftsrecht insbesondere von den Richtlinien über die Offenlegung, den Jahresabschluß und die Konsolidierte Bilanz von den Gesellschaften mit beschränkter Haftung gefordert werden, gleichwertig sind. Andernfalls würden unterschiedliche theoretische Auffassungen, die in der Praxis die gleichen Ergebnisse haben, hinsichtlich der Risiken für den Einzelunternehmer bzw. den einzigen Gesellschafter zu einem unterschiedlichen Grad des Schutzes gleichartiger Interessen in der Gemeinschaft führen.

Vorschlag für die 12. Gesellschaftsrechtliche Richtlinie des Rates betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter

(Von der Kommission vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54,

auf Vorschlag der Kommission

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es erweist sich als notwendig, einige der Garantien, die in den Mitgliedstaaten von den Gesellschaften im Sinne von Artikel 58 Abs. 2 des Vertrags zum Schutz der Interessen der Gesellschafter und dritter Personen gefordert werden zu koordinieren, um eine Äquivalenz herzustellen.

Auf diesem Gebiet gelten die Ratsrichtlinien 68/151/EWG, 78/660/EWG und 83/349/EWG betreffend die Offenlegung, die Gültigkeit von Verbindlichkeiten und die Nichtigkeit der Gesellschaft sowie den Jahresabschluß und die konsolidierte Bilanz für sämtliche Kapitalgesellschaften, während die Ratsrichtlinien 79/91/EWG, 78/855/EWG und 82/891/EWG über die Errichtung und das Kapital sowie Fusionen und Spaltungen nur für Aktiengesellschaften Gültigkeit haben.

Der Rat hat am 3. November 1986 das Aktionsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen gebilligt.

Die in den letzten Jahren in einigen Mitgliedstaaten eingeführten Reformen des Gesellschaftsrechts, die die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit nur einem Gesellschafter ermöglichen, führten zu Divergenzen zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten.

Es ist wichtig, daß Einzelunternehmern in der gesamten Gemeinschaft das rechtliche Instrument einer Gesellschaft mit Haftungsbeschränkung geboten wird.

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann als Einpersonengesellschaft errichtet werden oder entstehen, wenn alle Geschäftsanteile in einer einzigen Hand vereinigt werden. Die Kapitalanteile einer Einpersonengesellschaft müssen nominativ sein, und gewisse Beschränkungen müssen für solche Gesellschaften gelten, deren Alleingesellschafter eine juristische Person ist.

Die Vereinigung aller Anteile in einer einzigen Hand muß Gegenstand der Offenlegung sein.

Es erweist sich als notwendig, die Beschlüsse des einzigen Gesellschafters in seiner Eigenschaft als Gesellschafterversammlung schriftlich niederzulegen.

Die schriftliche Festlegung muß ebenfalls für vertragliche Vereinbarungen zwischen dem einzigen Gesellschafter und der Gesellschaft verbindlich vorgeschrieben werden. —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit dieser Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten für Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend folgende Gesellschaftsformen:

Bundesrepublik Deutschland:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

Belgien:

la société privée à responsabilité limitée/de personenvennootschap met beperkte aansprakelijkheid;

Dänemark:

anpartsselskaber;

Spanien:

la sociedad de responsabilidad limitada;

Frankreich:

la société à responsabilité limitée;

Griechenland:

η εταιρία περιορισμένης ευθύνης;

Irland:

the private company limited by shares or by guarantee;

Italien:

la società a responsabilità limitata;

Luxemburg:

la société à responsabilité limitée;

Niederlande:

de besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid;

Portugal:

a sociedade por quotas;

Vereinigtes Königreich:

the private company limited by shares or by guarantee.

Artikel 2

1. Die Gesellschaft kann einen einzigen Gesellschafter haben entweder bei ihrer Errichtung oder falls alle Gesellschaftsanteile in einer einzigen Hand vereinigt werden (Einpersonengesellschaft). Die Kapitalbeteiligungen an der Einpersonengesellschaft müssen nominativ sein.
2. Eine Einpersonengesellschaft, deren einziger Gesellschafter eine juristische Person ist, kann nicht einziger Gesellschafter einer anderen Gesellschaft sein.
3. Wenn der Alleingesellschafter eine juristische Person ist, können die Mitgliedstaaten vorsehen
 - a) entweder, daß die juristische Person unbeschränkt für die Verbindlichkeiten haftet, die während des Zeitraumes eingegangen werden, in dem sie Alleingesellschafter ist. Allerdings können die Mitgliedstaaten für den Fall, daß die juristische Person Alleingesellschafter geworden ist, vorsehen, daß diese Haftung erst eintritt, wenn sie nach Ablauf eines Jahres keinen anderen Gesellschafter gefunden hat,
 - b) oder daß ein Mindestkapital für die Einpersonengesellschaft gefordert wird und daß die Gesellschaft ebenso wie ihr Alleingesellschafter zum Bilanzstichtag nicht zwei der drei Grenzwerte in Artikel 27 der Richtlinie 78/660/EWG überschreitet. Falls eine der Gesellschaften diese Grenzen überschreitet und die Situation im folgenden Bilanzierungsjahr nicht bereinigt ist, haftet der Alleingesellschafter unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Einpersonengesellschaft, die nach dem Bilanzstichtag eingegangen wurden.

Artikel 3

Wird die Gesellschaft durch die Vereinigung aller Geschäftsanteile in einer einzigen Hand zur Einpersonengesellschaft, so muß diese Tatsache in die Akte oder im Register im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 68/151/EWG des Rates eingetragen werden.

Artikel 4

1. Der einzige Gesellschafter übt die Befugnisse der Gesellschafterversammlung aus und kann diese nicht an andere übertragen.

6

2. Die Beschlüsse, die von dem einzigen Gesellschafter in dem von Absatz 1 beschriebenen Bereich gefaßt werden, werden schriftlich niedergelegt.

Artikel 5

1. Verträge, die zwischen dem einzigen Gesellschafter und der Gesellschaft abgeschlossen werden, bedürfen der Schriftform.
2. Die Möglichkeit einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem einzigen Gesellschafter und der Gesellschaft, die von diesem vertreten wird, muß in der Satzung oder im Errichtungsakt vorgesehen sein.

Artikel 6

Läßt ein Mitgliedstaat die Einpersonen-Aktiengesellschaft zu, so gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie.

Artikel 7

Ein Mitgliedstaat kann diese Richtlinie außer acht lassen, wenn sein innerstaatliches Recht für Einzelunternehmer die Errichtung eines Unternehmens vorsieht, dessen Haftung auf ein Vermögen beschränkt ist, das für eine bestimmte Tätigkeit eingesetzt wird, sofern in bezug auf diese Unternehmen Garantien vorgesehen sind, die denjenigen, wie sie das Gemeinschaftsrecht von den unter diese Richtlinie fallenden Gesellschaften fordert, gleichwertig sind.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten setzen vor dem 1. Januar 1990 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie unterrichten darüber die Kommission.
2. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß für Gesellschaften, die am 1. Januar 1990 bereits bestehen, die Bestimmungen dieser Richtlinie erst ab 1. Januar 1991 gelten.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Bogen zur Beurteilung der Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung

1. Welches ist die hauptsächliche Begründung für die Maßnahme?

So vielen kleinen Unternehmen wie möglich den Zugang zur Gesellschaftsform zu ermöglichen, um die Wahrung der Interessen Dritter zu gewährleisten, die Weiterführung von Unternehmen zu erleichtern, die Unternehmensführung zu verbessern und die Selbständigkeit von Unternehmen in einem harmonisierten rechtlichen Rahmen zu fördern.

2. Merkmale der betroffenen Unternehmen. Insbesondere:

- a) Gibt es eine große Anzahl von KMU?

Ja, in allen Mitgliedstaaten ist die Anzahl von selbständigen Unternehmern sehr groß.

- b) Lassen sich Konzentrationen feststellen:

I. In Regionen, die Anspruch auf Regionalhilfe der Mitgliedstaaten haben, nicht notwendigerweise

II. In Regionen, die Anspruch auf EFRE-Hilfe haben, nicht notwendigerweise

- III. Welches sind die direkten Belastungen der Unternehmen?

Der Übergang vom Einzelunternehmer zur Einpersonengesellschaft schließt die Wahrnehmung der durch das Gesellschaftsrecht festgelegten Verpflichtungen ein.

- IV. Welches sind die indirekten Belastungen, die durch die örtlichen Behörden auf die Unternehmen zukommen könnten?

— Die Mitgliedsländer sind befugt, die Verfügungen für die Einpersonengesellschaft auf die Aktiengesellschaften auszudehnen.

— Ändert ein Mitgliedsland seine Gesetzgebung für Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Bereichen, die nicht durch die 1., 4. und 7. Richtlinie sowie durch die vorliegende Richtlinie abgedeckt sind, so kann dies Auswirkungen auf die Einpersonengesellschaften haben.

- V. Gibt es spezielle Maßnahmen für KMU?

Die vorliegenden Maßnahmen wurden eigens zur Begünstigung kleiner und mittlerer Unternehmen eingeführt.

- VI. Welches sind die vorhersehbaren Auswirkungen

- a) auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?

positiv: Die Gesellschaftsform bietet den idealen Rahmen, um Geschäftsbeziehungen im Binnenmarkt zu entwickeln.

- b) auf die Beschäftigung?

positiv: Dies ist eine konkrete Maßnahme zugunsten selbständiger Unternehmen.

- VII. Erfolgte eine vorherige Abstimmung mit den Sozialpartnern? Gibt es Stellungnahmen?

Alle Berufsorganisationen, die KMU vertreten, sowie der Europäische Gewerkschaftsbund wurden schriftlich und mündlich konsultiert, und ihre Stellungnahmen sind überwiegend positiv.

